

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 62/2024, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Das Gebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ (offizielle Gebietskennziffer AT3121000) ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2024 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und wird als „Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler““ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In den Anlagen sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 55.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 - 2/18) bzw. 1 : 500 (Anlage 2/19) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3/1 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst unter anderem die Gebiete, die von folgenden Verordnungen erfasst sind:

1. Verordnung, mit der die Orchideenwiese in Freundorf, Gemeinde Klaffer, politischer Bezirk Rohrbach, als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 128/1994,
2. Verordnung, mit der die „Stadlau“ in der Gemeinde Klaffer als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 116/2003,
3. Verordnung, mit der die „Torfau“ in der Gemeinde Ulrichsberg als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 10/2006 und
4. Verordnung, mit der die „Magerwiese Fuchsgraben“ in der Gemeinde Oberneukirchen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 70/2010.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des „Europaschutzgebiets Böhmerwald und Mühltäler“ (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1)

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
4070*	Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> (<i>Mugo Rhododendretum hirsuti</i>)
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und

	tonigschluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
6520	Berg-Mähwiesen
7110*	Lebende Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (<i>Androsacetalia alpinae</i> und <i>Galeopsietalia ladani</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und deren Lebensräume

Tabelle 2

Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung einer prioritären Art mit einem „*“)	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
1029	Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	Kalkarme, nährstoffarme, sauerstoffreiche und kühle Bäche und Flüsse
1037	Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	Sandige bis feinkiesige Fließgewässer mit wenig Wasserpflanzen und stabilen Sedimenten mit einer Mindestbreite von 3 m; sonnige und kahle, lehmige bis sandige Abschnitte, strömungsberuhigte Flachwasserbereiche
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Gewässer der unteren Forellen- sowie der Äschenregion mit kiesigen Bereichen
1163	Koppe (<i>Cottus gobio</i>)	Sommerkalte strukturreiche Gewässer der Forellen- und Äschenregion, Uferzonen und tiefere Bereiche kühler Seen
1308	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Natürliche Quartiere in Spalten hinter abstehender Rinde oder in Stammnarissen von Bäumen
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	Benötigt ganzjährig stehendes oder fließendes Wasser und Pflanzennahrung
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Flüsse, Bäche und Teiche mit gut strukturierten Ufern und guter Wasserqualität
1361	Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	Großflächige, gut strukturierte, unzerschnittene Wälder mit vielen Deckungsmöglichkeiten, stark gegliedertes Gelände und Anteil von Felspartien
1914*	Hochmoorlaufkäfer (<i>Carabus menetriesi pacholei</i>)	Kommt ausschließlich in Zwischen- und Übergangsmooren vor
4094*	Böhmischer Enzian (<i>Gentianella bohemica</i>)	Borstgrasrasen, trockenere basenreichere Standorte sowie auch mesotrophe und

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Außerhalb der im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. in der Landwirtschaft:

- 1.1. die rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen auf Flächen,
 - die einem Lebensraumtyp der Tabelle 1 zugeordnet werden oder
 - die Lebensräume der Arten „1037 Grüne Keiljungfer“, „1914* Hochmoorlaufkäfer“ und „4094* Böhmischer Enzian“ darstellen oder
 - die im Umfeld von 10 m zum Lebensraum der Art „1029 Flussperlmuschel“ liegen;
- 1.2. die ein- bis zweimalige späte Mahd ohne Düngung auf Flächen des Lebensraumtyps „6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden“;
- 1.3. die einmalige späte Mahd ohne Düngung auf Flächen des Lebensraumtyps „6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden“;
- 1.4. die ein- bis zweimalige Mahd mit einmaliger Wirtschaftsdüngergabe (Festmist, Gülle, Jauche, Kompost, Gesteinsmehl) auf Flächen des Lebensraumtyps „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“ und auf Flächen, die Lebensräume der Art „1037 Grüne Keiljungfer“ darstellen;
- 1.5. die zweimalige Mahd ohne Düngung auf Flächen, die Lebensräume der Art „4094* Böhmischer Enzian“ darstellen (erste Mahd spätestens mit Blühbeginn der Arnika, zweite Mahd nach Ausfall der Samen des Böhmisches Enzians);
- 1.6. die Wiesenpflege sowie die Herbstbeweidung ab 15. September, ausgenommen auf Flächen, die Lebensräume der Art „4094* Böhmischer Enzian“ darstellen;
- 1.7. bei Flächen innerhalb eines 10 m breiten Geländestreifens zur Wasseranschlagslinie der Großen und Kleinen Mühl (Lebensräume der Art „1029 Flussperlmuschel“) und deren Zubringer sowie des Lebensraumtyps „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“
 - auf Äckern und Wiesen die Ausübung der rechtmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung ohne Düngergabe und ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide);
 - auf gewässernahen Wiesen, die keine Neigung zum Gewässer aufweisen, die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Festmist, Gülle, Jauche) durch Geräte mit exakter Ausbringungsbreite im Bereich von 5 m bis 10 m zur Wasseranschlagslinie;

2. in der Forstwirtschaft:

- 2.1. die rechtmäßige forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen
 - auf Flächen, die einem Lebensraumtyp der Tabelle 1 zugeordnet werden oder
 - die Lebensräume der Art „1914* Hochmoorlaufkäfer“ darstellen oder
 - auf denen besetzte Quartierbäume der Art „1308 Mopsfledermaus“ festgestellt wurden;
- 2.2. die rechtmäßige Durchführung von:
 - Kahlhieben sowie Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung bis 2 ha im Lebensraumtyp „9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder“;
 - Kahlhieben bis 2 ha sowie Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung bis 10 ha in den Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“ und „9130 Waldmeister-Buchenwald“;
- 2.3. die Einzelstammentnahme, die Nutzung von Uferbegleitgehölzen (Auf-Stock-Setzen), die Dickungspflege und Durchforstung, die mechanische Kulturvorbereitung und -pflege, jeweils ausgenommen in den Lebensraumtypen „91D0* Moorzirbenwälder“ und den hydrologisch sensiblen Ausprägungen des Lebensraumtyps „9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder“ (sogenannte „Fichtenau“), sofern die Bringung nicht

- ausschließlich auf bestehenden Forststraßen und Rückewegen oder auf gefrorenen Böden erfolgt;
- 2.4. mechanische Forstschutzmaßnahmen einschließlich der Anwendung von Verbißschutz- und Fegeschutzmitteln;
 - 2.5. die Düngung auf Flächen der Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“ und „9130 Waldmeister-Buchenwald“;
 - 2.6. die Wiederbewaldung unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen (gesellschaftstypischen) Baumartenzusammensetzung - auf Flächen des Lebensraumtyps „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9130 Waldmeister-Buchenwald“ und „9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder“ ist jegliche Wiederbewaldung bis zu einer Fläche von 0,5 ha erlaubt;
 - 2.7. der rechtmäßige Bau und die Verbreiterung von
 - Forststraßen und Rückewegen auf Flächen des Lebensraumtyps „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, ausgenommen auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Art „1361 Luchs“ festgestellt wurde;
 - Rückewegen auf Flächen des Lebensraumtyps „9130 Waldmeister-Buchenwald“;
 - 2.8. die rechtmäßige Anlage von Rückegassen auf allen Flächen, ausgenommen auf Flächen des Lebensraumtyps „91D0* Moorwälder“;
 - 2.9. die Anlage und Erweiterung von Holzlagerplätzen und betriebsnotwendigen Gebäuden auf Flächen der Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9130 Waldmeister-Buchenwald“ und „9180* Schlucht- und Hangmischwälder“;
 - 2.10. die Anlage und Erweiterung von Entwässerungsgräben in den Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9130 Waldmeister-Buchenwald“, „9180* Schlucht- und Hangmischwälder“ und „9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder“, ausgenommen in deren hydrologisch sensiblen Ausprägungen (sogenannte „Fichtenau“);
 - 2.11. bei Flächen innerhalb eines 10 m breiten Geländestreifens zur Wasseranschlagslinie der Großen und Kleinen Mühl (Lebensräume der Art „1029 Flussperlmuschel“) und deren Zubringer sowie des Lebensraumtyps „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ die Ausübung der rechtmäßigen forstwirtschaftlichen Nutzung, ausgenommen Kahlschläge größer als 0,5 ha, der Einsatz von chemischen Mitteln zur Kulturvorbereitung, -pflege und zum Forstschutz sowie die Aufforstung mit Baumarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören;
3. in der Fischereiwirtschaft:
- 3.1. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen
 - der Besatz mit nicht autochthonen Wassertieren in Fließgewässern;
 - die Befischung mit Reusen und Netzen in Fließgewässern - erlaubt ist der Einsatz von Krebsreusen;
 - die Watfischerei in gekennzeichneten Bereichen der Vorkommen der Art „1029 Flussperlmuschel“; hier ist die Angelfischerei nur vom Ufer aus zulässig;
 - der Besatz mit Wassertieren im Lebensraumtyp „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“;
 - 3.2. das Entleeren und Befüllen von Teichen, deren Bau und Betrieb dem Stand der Technik entsprechen und die eine wasserrechtliche Bewilligung aufweisen, ausgenommen
 - im Lebensraumtyp „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ und
 - in den bzw. aus dem Lebensraumtyp „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ sowie in den bzw. aus dem Lebensraum der Art „1029 Flussperlmuschel“;
 - 3.3. die Anlage und Erweiterung von Teichufersicherungen, ausgenommen im Lebensraumtyp „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“;
4. in der Jagdwirtschaft:
- 4.1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Schwerpunktbejagung in den Monaten Mai, Juni und Juli auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Arten „1361 Luchs“ oder „1355 Fischotter“ festgestellt wurde;

- 4.2. die Anlage oder Erweiterung von Wildäckern und Fütterungen in den Lebensraumtypen „4070* Buschvegetation mit *Pinus mugo* und *Rhododendron hirsutum*“, „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9130 Waldmeister-Buchenwald“, „9180* Schlucht- und Hangmischwälder“, „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ und „9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder“, jeweils ausgenommen in einer Entfernung bis 20 m zu Gewässern mit Lebensräumen der Art „1029 Flussperlmuschel“ und auf Flächen, die Lebensräume der Art „1914* Hochmoorlaufkäfer“ darstellen; Rehwildfütterungen in Behältern sind auch in diesen Lebensraumtypen erlaubt;
5. in der Tourismuswirtschaft/bei Freizeitveranstaltungen:
 - 5.1. die Anlage oder Erweiterung von Wander- und Reitwegen auf Flächen der Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9130 Waldmeister-Buchenwald“ und „9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder“, sowie von Radwegen auf Flächen des Lebensraumtyps „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, jeweils ausgenommen auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Arten „1361 Luchs“ oder „1355 Fischotter“ festgestellt wurde;
 - 5.2. die Anlage oder Erweiterung von Langlaufloipen auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „6520 Berg-Mähwiesen“, „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9130 Waldmeister-Buchenwald“ und „9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder“, jeweils ausgenommen auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Art „1361 Luchs“ festgestellt wurde;
 - 5.3. die Anlage oder Erweiterung von Rodelbahnen auf Flächen des Lebensraumtyps „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, ausgenommen auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Art „1361 Luchs“ festgestellt wurde;
 - 5.4. die Durchführung von Freiluftveranstaltungen auf Flächen der Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“ und „9130 Waldmeister-Buchenwald“, jeweils ausgenommen auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Art „1361 Luchs“ festgestellt wurde sowie in Lebensräumen der Art „1308 Mopsfledermaus“;
6. allgemein:
 - 6.1. die Emission von Schadstoffen im Rahmen der rechtmäßigen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
 - 6.2. die Wasserentnahme aus Grundwasser oder Vorflutern und die Einleitung von betrieblichen Abwässern in Vorfluter in den Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9130 Waldmeister-Buchenwald“ und „9180* Schlucht- und Hangmischwälder“;
 - 6.3. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, wie Straßen, Furten, Brücken, Wegen, Gebäuden, Wasserleitungen, Ufersicherungen und dergleichen im erforderlichen Umfang mit Ausnahme von Gebäuden, in oder an denen besetzte Quartiere der Art „1308 Mopsfledermaus“ festgestellt wurden;
 - 6.4. Maßnahmen im Rahmen des rechtmäßigen Betriebs der bestehenden Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Ableitung, Weiterleitung und Weiterverteilung elektrischer Energie einschließlich der für den Betrieb dieser Anlagen behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen.

(3) Die Bestimmungen für die im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete bleiben unberührt.

§ 5

Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 und der Tier- und Pflanzenarten gemäß Tabelle 2 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

(3) Das aktuelle Vorkommen der in Tabelle 1 genannten Lebensraumtypen ist in den Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/18) bzw. 1 : 500 (Anlage 2/19) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3/2 maßgeblich.

§ 6
Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in Tabelle 3 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 3

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	Erhalt des Wasser- und Nährstoffhaushaltes; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich); Förderung naturnaher Ufersäume
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	Schutz und Erhalt der Gewässerhydrologie; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich, effektive Abwasserreinigung); Renaturierung verbauter Fließgewässerabschnitte
4070* Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> (<i>Mugo Rhododendretum hirsuti</i>)	Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik
6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd nach dem 30. Juni eines jeden Jahres oder extensive Beweidung; Düngeverzicht; Freihalten von Gehölzaufwuchs
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	Erhalt der vorherrschenden hydrologischen Verhältnisse; extensive Bewirtschaftung (einmalige Mahd im Spätsommer/Herbst eines jeden Jahres, Entfernung des Mähgutes, keine Düngung)
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Extensive Bewirtschaftung (ein- bis zweimalige Mahd, keine oder geringe Düngung); Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen); Bewahrung der hydrologischen Verhältnisse im Umfeld von Beständen (wechsel-) feuchter Standorte
6520 Berg-Mähwiesen	Extensive Nutzung (ein- bis zweimalige Mahd, keine oder geringe Düngung); Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen); Bewahrung der hydrologischen Verhältnisse im Umfeld von Beständen (wechsel-) feuchter Standorte
7110* Lebende Hochmoore	Erhalt des Hochmoores in seiner Hydrologie und -trophie; Rückhalten des Moorwassers durch Verschließen von Entwässerungsgräben; Entfernung nicht standorttypischer Gehölzbestände; Besucherlenkung zur Vermeidung von Trittschäden
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	Erhalt des Restmoorkörpers in seiner Hydrologie und -trophie; Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen hydrologischen Regimes
7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore	Erhalt der charakteristischen Hydrologie; Besucherlenkung zur Vermeidung von Trittschäden; extensive Grünlandbewirtschaftung auf Moorwiesen mit einmaliger Mahd und ohne Düngung
8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (<i>Androsacetalia alpinae</i> und <i>Galeopsietalia ladani</i>)	Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik
9110 Hainsimsen-Buchenwald	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholzinseln; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der

(<i>Luzulo-Fagetum</i>)	Umtriebszeit; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstands; Schutz der Naturverjüngung
9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholzinseln; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstands; Schutz der Naturverjüngung
9180* Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	Begrenzung der Schlaggröße; Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholzinseln; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze
91D0* Moorwälder	Erhalt der charakteristischen Bestände in ihrer Hydrologie und -trophie; Maßnahmen zur Wiederherstellung eines naturnahen hydrologischen Regimes
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Erhalt und Förderung der Dynamik und der Standortverhältnisse (laterale Vernetzung mit den Fließgewässern); Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Schaffung von Altholzinseln; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze
9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholzinseln; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze

und

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in Tabelle 4 genannten Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten.

Tabelle 4

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1029 Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	Verringerung des Feinsediment- und Nährstoffeintrags durch Erhalt bzw. Anlage von Pufferstreifen sowie durch Sedimentrückhalte- und Feinstoffabsetzbecken bei Zubringern und Drainagen; Extensivierung der Grünlandnutzung im Umland; Bestandsumwandlung von Fichtenbeständen in unmittelbarer Gewässernähe in gesellschaftstypische Laubholzbestände
1037 Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	Erhalt bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Gewässermorphologie; Erhalt und Pflege einer strukturreichen Ufervegetation mit einem Wechsel von Ufergehölzen und gehölzfreien besonnten Abschnitten; Mahd und Entfernung des Mähguts an Uferabschnitten mit dichtem Bewuchs aus krautiger Vegetation; Beschränkung des Nährstoff- und Sedimenteintrags durch Erhalt bzw. Anlage von Pufferstreifen entlang der Gewässer sowie durch Sedimentrückhalte- und Feinstoffabsetzbecken bei Zubringern und Drainagen
1096 Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Erhalt bzw. Wiederherstellung der Organismenpassierbarkeit der Fließgewässer; Erhalt eines geeigneten Sedimenthaushalts; Schaffung von Pufferstreifen entlang der Gewässer zur Reduktion des Nährstoffeintrags; Verringerung von Nährstoff- und Feinsedimenteintrag durch Rückhalte- und Absetzbecken
1163 Koppe	Erhalt bzw. Wiederherstellung der Organismenpassierbarkeit der Fließgewässer; Erhalt eines geeigneten Sedimenthaushalts; Schaffung

(<i>Cottus gobio</i>)	von Pufferstreifen entlang der Gewässer zur Reduktion des Nährstoffeintrags
1308 Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholzinseln; Belassen von stehendem Totholz; Erhalt bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldrandbereichs; Erhalt von Waldwiesen; Erhalt bzw. Entwicklung von Ufergehölzen an Kleiner und Großer Mühl
1337 Biber (<i>Castor fiber</i>)	Erhalt des Ufergehölzsaums mit standortgerechten Gehölzen; Bestandsumwandlung von Fichtenbeständen in unmittelbarer Gewässernähe in Laubholzbestände; Erhalt bzw. Schaffung naturnaher grabbarer Uferabschnitte
1355 Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Erhalt naturnaher Gewässerabschnitte und Kleingewässer; Erhalt von deckungs- und strukturreichen Gewässerrand- und Uferbereichen; Verhinderung von Habitatzerschneidungen im Umland
1361 Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	Großflächige, gut strukturierte, unzerschnittene Wälder mit vielen Erhalt bzw. Schaffung großflächig störungsfreier Waldbereiche; Erhalt wichtiger Strukturelemente (insbesondere felsreiche Biotope, naturnahe Waldränder); Verhinderung von Habitatzerschneidungen
1914* Hochmoorlaufkäfer (<i>Carabus menetriesi pacholei</i>)	Gehölzreduktion; extensive Beweidung; Wiedervernässung geeigneter Lebensräume; Vernetzung geeigneter Lebensräume mit besiedelten Flächen
4094* Böhmischer Enzian (<i>Gentianella bohemica</i>)	Zweimalige Mahd ohne Düngung auf Flächen mit Vorkommen des Böhmischen Enzians (1. Mahd spätestens mit Blühbeginn der Arnika, 2. Mahd nach Ausfall der Samen des Böhmischen Enzians) oder extensive Beweidung

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff. in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. L 158 vom 10.06.2013, S 193 ff., und der Berichtigung durch ABl. L 95 vom 29.3.2014, S 70;
2. „Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2024“: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/433 der Kommission vom 2. Februar 2024 zur Annahme einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region, ABl. L, 2024/433, 9.2.2024.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ als Europaschutzgebiet bezeichnet wird, LGBl. Nr. 89/2010, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für das Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ ein Landschaftspflegeplan erlassen wird, LGBl. Nr. 18/2012, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen

N-2016-48360

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Erläuternde Bemerkungen

1 Allgemeines

1.1 Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“

Das Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ (AT3121000) liegt im Bezirk Rohrbach. Es weist aktuell eine Gesamtgröße von 9.350,9432 ha auf und setzt sich aus mehreren Teilbereichen zusammen.

Die größte Teilfläche ist der „Hohe Böhmerwald“. Dessen Längserstreckung beträgt rund 20 km und die Breite beläuft sich auf durchschnittlich 5 km. Der „Hohe Böhmerwald“ hat Anteil an dem größten zusammenhängenden Waldgebiet Mitteleuropas, das auch den Bayrischen Wald und die tschechische Sumava umfasst.

Neben diesen walddominierten Teilen umfasst das Schutzgebiet auch zwei Flussabschnitte, nämlich einen Abschnitt der Großen Mühl und einen der Kleinen Mühl.

Der Abschnitt der Großen Mühl reicht von der bayrischen Grenze im Nordwesten (Michlegg) bis zur Gemeinde Haslach im Südosten. Eine direkte Verbindung mit den Waldgebieten des Böhmerwaldes besteht beim Michlegg, bei Panidorf (Maurerbach, Peternbach) und über den Klafferbach bei Pfaffetschlag. Das Schutzgebiet umfasst nicht nur das Gewässer selbst und seine Ufervegetation, sondern – in schwankendem Ausmaß – auch angrenzende Wiesen- und Kulturlandschaftsbereiche sowie Seitengewässer.

Räumlich deutlich schmaler gefasst ist der Abschnitt der Kleinen Mühl, der südlich des Zwischenmühlrückens zwischen Julbach und Auerbach liegt. Dessen Breite variiert ungefähr zwischen 50 bis 120 m.

Mit der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. Dezember 2010, LGBl. Nr. 89/2010, wurde das Gebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ als Europaschutzgebiet bezeichnet. In dieser Verordnung sind neben den Grenzen des Schutzgebiets, der Schutzzweck und eine beispielhafte Aufzählung der erlaubten Maßnahmen, die einzeln im Zusammenwirken mit den anderen Maßnahmen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, festgelegt.

1.2 Landschaftspflegeplan „Böhmerwald und Mühltäler“

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 können für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), Geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden. Für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich.

Dieser Notwendigkeit wurde mit der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für das Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ ein Landschaftspflegeplan erlassen wird, LGBl. Nr. 18/2012, entsprochen.

1.3 Anlass der Erweiterung um das Gebiet „Fuchsgraben“

Das Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ sowie der zugehörige Landschaftspflegeplan sind auf Grund unionsrechtlicher Vorgaben um das Gebiet „Fuchsgraben“ flächenmäßig zu vergrößern.

Die nunmehrige Erweiterung liegt im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich begründet, welche auch für Oberösterreich einen weiteren Handlungsbedarf ergab. So wurde nach einstimmigem Beschluss der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 14.12.2015 unter anderem die Erweiterung des bestehenden Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ auf Grund eines bedeutenden Vorkommens der Art 4094* *Gentianella bohemica*¹ (Böhmischer Enzian) der Europäischen Kommission vorgeschlagen. Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2332 der Kommission vom 9. Dezember 2016 zur Annahme einer zehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region floss die in Rede stehende Gebietsvergrößerung erstmals dort ein.²

2 Bezeichnung als Europaschutzgebiet und Erlassung eines Landschaftspflegeplans

Gemäß § 24 Abs. 1 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie³ und

¹ Die Art wird lateinisch auch als *Gentianella praecox bohemica* oder *Gentianella praecox* subsp. *bohemica* bezeichnet. Im deutschen werden zwei Namen synonym verwendet: Böhmischer Enzian oder Böhmischer Kranzenzian. In den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie wird sie als *Gentianella bohemica* bezeichnet.

² Aktuell steht dieser in der Fassung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/433 der Kommission vom 2. Februar 2024 zur Annahme einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region, ABl. L, 2024/433, 9.2.2024, in Geltung.

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. L 158 vom 10.06.2013, S 193 ff., und der Berichtigung durch ABl. L 95 vom 29.03.2014, S 70.

Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie⁴ durch Verordnung der Oö. Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

In solch einer Verordnung sind nach § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets (§ 3 Z 12 leg cit) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinne des § 24 Abs. 3 leg cit führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 leg cit, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig so angepasst werden, dass dort nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können.

Grundsätzlich hat nach § 35 Abs. 3 leg cit die Landesregierung auf Verlangen der betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer und Nutzungsberechtigten unter Beiziehung der gesetzlichen Interessenvertretungen einen regionalen Fachausschuss mit Arbeitskreisen einzurichten, der insbesondere über die Auswirkungen der Schutzgebietsbezeichnung auf die Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer und Nutzungsberechtigten berät, die an das Gebiet angepassten Bewirtschaftungsauflagen erarbeitet, die Grundlagen für die Landschaftspflegepläne festlegt und dessen Finanzierung erörtert. Dies gilt jedoch entsprechend § 35 Abs. 4 nicht, soweit – wie im hier gegenständlichen Fall – Flächen bestehender Naturschutzgebiete gemäß § 25 als Europaschutzgebiet (§ 24) bezeichnet werden sollen.

Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 umfasst Landschaftspflege im Sinn dieses Gesetzes Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Nach § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 können für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß § 15 Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden. Für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S 115 ff.

Mit der Regelung bezüglich Landschaftspflegeplänen wird Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt, wonach für besondere Schutzgebiete die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen haben. Diese umfassen geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Durch die Erweiterung des bestehenden Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (siehe 1.3) ist auch das Gebiet „Fuchsgraben“ Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzwerks „NATURA 2000“, das der Erhaltung gefährdeter Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten dient, geworden. Es muss folglich dieser „Gebietserweiterungsbereich“ ebenso gemäß § 24 Oö. NSchG 2001 als Europaschutzgebiet bezeichnet und nach § 15 leg cit hierfür ein Landschaftspflegeplan erstellt werden.

Legistisch werden jedoch für eine verbesserte Lesbarkeit und gesteigerte Verständlichkeit sowie aus Gründen der Übersichtlichkeit bzw. Kompaktheit die Europaschutzgebietsverordnung „Böhmerwald und Mühltäler“ einerseits und die diesbezügliche Landschaftspflegeplanverordnung andererseits aufgehoben und in einer neuen Verordnung zusammengefasst. Die von den beiden Verordnungen bisher bereits erfassten Bereiche werden dadurch nicht verändert, sondern vielmehr lediglich in Perpetuierung des bisherigen rechtlichen Zustands neu erlassen. Dies hat jedoch auch zur Folge, dass gewisse Formulierungen den damaligen Gepflogenheiten entsprechen (z.B. Verwendung des Begriffs Kahlschlag anstelle von Kahlhieb).

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die das Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ sowie der diesbezügliche Landschaftspflegeplan um das Gebiet „Fuchsgraben“ räumlich vergrößert. Anders gewendet wird über die Grundstücke des Naturschutzgebiets „Magerwiese Fuchsgraben“ eine zweite, zusätzliche Schutzgebietsebene gelegt, ohne inhaltliche Änderungen der gestatteten Eingriffe zu bewirken (näheres dazu siehe unten).

Die gegenständliche Verordnung sieht – mit Ausnahme der Vornahme von legistischen Bereinigungen, Angleichungen bzw. Aktualisierungen im unbedingt notwendigen Ausmaß – ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land Oberösterreich auf Grund des Unionsrechts verpflichtet ist. Sie dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der FFH-Richtlinie im Hinblick auf das Gebiet „Böhmerwald und Mühltäler“:

Konkordanztabelle (Entsprechungstabelle):

Paragraf der Verordnung	Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3 und Art 4 der FFH-Richtlinie
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-Richtlinie
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH-Richtlinie
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3 und 6 der FFH-Richtlinie

3 Kurzbeschreibung der Erweiterungsfläche

Das Gebiet „Fuchsgraben“ liegt in der Gemeinde Oberneukirchen (Bezirk Urfahr-Umgebung) und ist lage- und flächenident mit dem bereits verordneten Naturschutzgebiet „Magerwiese Fuchsgraben“, LGBl. Nr. 70/2010. Es hat eine Größe von 1,1428 ha.

Das Gebiet „Fuchsgraben“ umfasst zur Gänze oder teilweise folgende Grundstücke mit den Nummern 837/1, 837/2, 836/2, 836/1, 835/1, 821/1, 821/2, 823/3, je KG Waxenberg. Diese befinden sich alle im Hälfteeigentum von zwei Personen.

Die Größe des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ beträgt unter Berücksichtigung der Erweiterung 9352,0860 ha.

4 Schutzzweck der Erweiterungsfläche

Der Böhmisches Enzian ist eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie und wird in den Anhängen II und IV angeführt (Code 4094*). Die gerade genannte subendemische⁵ Art ist in Oberösterreich allein auf die Großregion Böhmisches Masse beschränkt und gilt als vom Aussterben bedroht⁶. Die weltweiten Vorkommen des Böhmisches Enzians sind auf das Böhmisches Massiv in Tschechien, Polen (Mittelsudeten), Deutschland (Bayerischer Wald) und Österreich (Waldviertel, Mühlviertel) beschränkt.⁷

Der Böhmisches Enzian kommt auf Magerwiesen und Halbtrockenrasen unterhalb der subalpinen Stufe vor. Diese extensiv bewirtschafteten Lebensräume mussten in den letzten Jahrzehnten dramatische Rückgänge hinnehmen. Aufgrund der Verringerung seines Lebensraums sowie seines Gefährdungsgrads (in Oberösterreich vom Aussterben bedroht) ist er seit längerer Zeit Gegenstand von Artenhilfsmaßnahmen.

⁵ Als endemisch wird eine Art bezeichnet, wenn sie ausschließlich in einem bestimmten Gebiet vorkommt. Als subendemisch wird eine Art bezeichnet, wenn sie nur geringfügig außerhalb eines bestimmten Gebietes vorkommt (manche Autoren legen dafür einen 75 % - Schwellenwert fest, d.h. nur 25 % des Verbreitungsgebietes darf außerhalb eines bestimmten Gebietes liegen).

⁶ Hohla M., Stöhr O., Brandstätter G., Danner J., Diewald W., Essl F., Fiederer H., Grims F., Höglinger F., Kleesadl G., Kraml A., Lenglachner F., Lugmair A., Nadler K., Niklfeld H., Schmalzer A., Schrott-Ehrendorfer L., Schröck C., Strauch M. & H. Wittmann (2009): Katalog und Rote Liste der Gefäßpflanzen Oberösterreichs. – Stapfia 91, Land Oberösterreich, Linz.

⁷ Dolek M. (2023) auf <https://www.bfn.de/artenportraits/gentianella-bohemica> (abgerufen am 6.11.2024).

Im Jahr 2023 blühten im Mühlviertel insgesamt 825 Böhmisches Enziane auf 6 Wuchsorten. Das Gebiet „Fuchsgraben“ ist mit rund neun Prozent der Vorkommen der zweitwichtigste Standort in Oberösterreich. Das wichtigste Vorkommen liegt im bereits verordneten Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“.

Der Bestand im „Fuchsgraben“ wird seit 2007 erhoben. Waren es in den Anfangsjahren noch über 4.000 Exemplare, so hat sich der Bestand mittlerweile – trotz abgestimmter Pflege auf der Fläche – auf ein niedriges Niveau von rund 100 Blüher eingependelt. Einzelne Wetterextreme sowie längere Trockenphasen sind für diesen Rückgang hauptverantwortlich.

In der Europaschutzgebietsverordnung „Böhmerwald und Mühltäler“, LGBl. Nr. 89/2010, war der Böhmisches Enzian bereits als Schutzgut in der Tabelle 2 angeführt. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht vor dem Hintergrund der beabsichtigten Erweiterung keine Adaptierungsnotwendigkeit dieser Angaben in der nunmehr zu erlassenden Verordnung.

5 Abgrenzung der Erweiterungsfläche

Die Abgrenzung der Gebietserweiterung des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ erfolgte primär auf Basis der seit 2007 jährlich durchgeführten Kartierungen des Böhmisches Enzians (*Gentianella praecox bohemica*)⁸. Das Vorkommen dieser Art war auch die Grundlage für das 2010 verordnete Naturschutzgebiet „Magerwiese Fuchsgraben“.

Eine Zonierung dieser Erweiterung des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ ist auf Grund der kleinen Fläche, der im Naturschutzgebiet gestatteten Eingriffe sowie der gewünschten und akzeptierten (über privatrechtliche Naturschutzverträge geregelte) Bewirtschaftung nicht erforderlich.

6 Erlaubte Maßnahmen im Europaschutzgebiet und gestattete Eingriffe im Naturschutzgebiet

Wie sich bereits aus der Systematik des Verhältnisses der Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet zueinander ergibt, finden die erlaubten Maßnahmen der Europaschutzgebietsverordnung nur auf jenen Flächen Anwendung, die nicht zugleich auch in einem Naturschutzgebiet gelegen sind. Dies ließ sich bislang bereits dem Einleitungssatz von § 4 Abs. 2 der Europaschutzgebietsverordnung „Böhmerwald und Mühltäler“, LGBl. Nr. 89/2010, entnehmen: *„Außerhalb der im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 [...]“* und wurde ergänzend dazu im § 4 Abs. 3 leg cit durch die

⁸ Engleder T. (2024): Artenhilfsprojekt Böhmisches Enzian & Holunderknabenkraut – Bericht 2023. Studie im Auftrag der Abteilung Naturschutz.

Formulierung „Die Bestimmungen für die im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete bleiben unberührt.“ nochmals zum Ausdruck gebracht.

Nachdem die hier in Rede stehende Erweiterung des Europaschutzgebiets nur Flächen betrifft, die dem Naturschutzgebiet „Magerwiese Fuchsgraben“ zugehören, ergibt sich hinsichtlich der in der Europaschutzgebietsverordnung „Böhmerwald und Mühltäler“ bisher erlaubten Maßnahmen keine Änderungsnotwendigkeit.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 Oö. NSchG 2001 müssen bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 leg cit, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, jedoch gleichzeitig so angepasst werden, dass dort nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können. Dies deshalb, da – wie oben bereits ausgeführt – dort die Bestimmungen des § 25 Oö. NSchG 2001 anzuwenden sind.

In den Naturschutzgebieten besteht ein Eingriffsverbot, das über die unionsrechtlichen Vorgaben für Europaschutzgebiete hinausgeht, da in Naturschutzgebieten grundsätzlich jeder Eingriff, der nicht ausdrücklich in der Verordnung erlaubt wurde, unzulässig ist. Nicht wesentliche Eingriffe können im Einzelfall behördlich genehmigt werden (§ 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

In der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Magerwiese Fuchsgraben“ in der Gemeinde Oberneukirchen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 70/2010, sind gemäß § 2 leg cit folgende Eingriffe gestattet:

1. *das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder durch von diesen beauftragte Personen;*
2. *das Betreten und Befahren im Rahmen der in den Z. 3 bis 7 erlaubten Nutzung;*
3. *eine Mahd spätestens mit Blühbeginn der Arnika sowie eine weitere Herbstmahd ab dem 25. August eines jeden Jahres sowie der damit in Verbindung stehende Abtransport des Mähgutes (je nach Wetterlage drei- bis mehrtägiges Abtrocknen des Heues auf der Fläche);*
4. *die Anlage von ausgemähten begehbaren Rasenwegen zum Zweck der Erreichbarkeit von an das Schutzgebiet östlich angrenzenden Anlagen im Bereich der Grundstücke Nr. 836/1 und 835/1, KG. Waxenberg;*
5. *die Nutzung von sowie Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen, insbesondere Leitungen, Brunnen und Bewässerungsgräben;*
6. *die Rodung vorhandener Baumbestände sowie die ersatzweise Neuanlage von Obstgehölzen;*
7. *die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen, wie insbesondere von Wildfütterungen, Hochständen und Lecksteinen.*

Die in § 2 der Naturschutzgebietsverordnung „Magerwiese Fuchsgraben“ festgelegten Maßnahmen und Nutzungen wurden umfassend überprüft und führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“. Vielmehr sind gestatteten Eingriffe in Bezug auf den Böhmisches Enzian nach fachlichen Erwägungen aus heutiger Sicht sogar als optimal anzusehen. Ein Bedarf für eine Anpassung besteht diesbezüglich somit nicht. Auch sonst ist kein zwingender Grund für die Notwendigkeit einer Adaptierung (z.B. hinsichtlich Gebietsabgrenzung) gegeben. Die Naturschutzgebietsverordnung „Magerwiese Fuchsgraben“, LGBl. Nr. 70/2010, kann somit zusammenfassend gänzlich unverändert bleiben.

7 Landschaftspflegeplan

In der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für das Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ ein Landschaftspflegeplan erlassen wird, LGBl. Nr. 18/2012, war der Böhmisches Enzian als Pflanzenart in der Tabelle 2 bereits enthalten. Für die dort angeführten Pflegemaßnahmen besteht im Zusammenhang mit der Aufhebung und Neuverordnung (näheres dazu siehe unter Punkt 2) aus naturschutzfachlicher Sicht kein Änderungsbedarf.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich die nun in § 5 Abs. 3 der Verordnung zu findende Formulierung „Das aktuelle Vorkommen der in Tabelle 1 genannten Lebensraumtypen...“ – nachdem nur eine Erweiterung um das Gebiet „Fuchsgraben“ Gegenstand dieser Verordnung ist – für die Anlagen 2/1 bis 2/18 auf den Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung mit der LGBl. Nr. 18/2012 bezieht.

8 Notwendige Anpassungen

Die Anpassungen im Vergleich zu den beiden bisherigen Verordnungen resultieren insbesondere aus der zusätzlichen räumlichen Einbeziehung der Flächen des Naturschutzgebiets „Fuchsgraben“ in das Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ und den diesbezüglichen Landschaftspflegeplan. Dies führt vor allem zur Adaptierung der Anlagen mit planlichen Darstellungen sowie von allen damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Verordnungsbestandteilen (z.B. GML-Dateien).

Ergänzend dazu werden aus gegebenem Anlass die bis dato zwei Verordnungen für das Europaschutzgebiet einerseits und den Landschaftspflegeplan andererseits in eine zusammengeführt, aber auch im erforderlichen Ausmaß legislative Bereinigungen, Angleichungen bzw. Aktualisierungen im Zuge der Zusammenlegung vorgenommen, ohne die von beiden Verordnungen bisher bereits erfassten Bereiche dadurch inhaltlich zu verändern.

Naturräumlich sind letztlich nur die Grundeigentümer der Flächen des Naturschutzgebiets „Magerwiese Fuchsgraben“ in der Gemeinde Oberneukirchen betroffen.

Konkret sind in der nunmehrigen Verordnung insbesondere folgende relevante Änderungen gegenüber bisher vorgenommen worden:

1. Im § 1 wurde im Vergleich zur Europaschutzgebietsverordnung „Böhmerwald und Mühltäler“, LGBl. Nr. 89/2010, das Zitat „der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2009“ durch das Zitat „dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2024“ ersetzt. Die Aktualisierung war erforderlich, da die bis dato angeführte unionsrechtliche Vorschrift die „Erweiterung“ des Gebiets um den „Fuchsgraben“ nicht umfasst hat.
2. Im § 2 Abs. 1 sowie in § 5 Abs. 3 musste abweichend von den bisherigen Verordnungstexten auf Grund der Erweiterung des Europaschutzgebiets um den „Fuchsgraben“ der Maßstab des Übersichtslageplans von 1 : 40.000 auf 1 : 55.000 angepasst und ein weiterer Teilplan (Anlage 2/19) angefügt werden.
3. Im § 2 Abs. 2 war hinsichtlich der Aufzählung der im Europaschutzgebiet gelegenen Naturschutzgebiete als neue Z 4 das Naturschutzgebiet „Magerwiese Fuchsgraben“ einzufügen.
4. In der Tabelle 2 des § 3 wurden die lateinischen Bezeichnungen der ersten beiden angeführten Arten im Vergleich zur Europaschutzgebietsverordnung, LGBl. Nr. 89/2010, sowie die Überschrift der dritten Spalte 3 das Wort „Bezeichnung“ auf „Beschreibung“ berichtigt.
5. In der Tabelle 1 des § 3, in § 4 Abs. 2 Z 1.2 und der Tabelle 3 des § 6 wurde im Vergleich zur Europaschutzgebietsverordnung, LGBl. Nr. 89/2010, die Bezeichnung des Lebensraums 6230* an die Formulierung in der FFH-Richtlinie durch das Einfügen des Klammersausdruckes „(und submontan auf dem europäischen Festland)“ nach dem Wort „Borstgrasrasen“ angepasst.
6. In der Tabelle 4 des § 6 musste in Abweichung von der Landschaftspflegeplanverordnung, LGBl. Nr. 18/2012, ein Versehen durch den Hinweis auf die Eigenschaft des Böhmischen Enzians als prioritärer Lebensraum in Form einer Ergänzung der Codebezeichnung um ein „*“ bereinigt werden.
7. Im § 7 wurden die Zitate der Vorschriften auf die derzeit in Geltung stehenden Fassungen aktualisiert und das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ gegen „unionsrechtlichen“ ersetzt.
8. Die Anlagen sind nun – anders als bei den mit dieser Verordnung aufzuhebenden Verordnungen - direkt im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbar, wodurch auch diesbezüglich in der Vergangenheit übliche Formulierungen im Zusammenhang mit den Inkrafttretensregelungen obsolet geworden sind und in dieser Verordnung ersatzlos entfallen können.
9. Auf Grund der räumlichen Erweiterung des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ sowie des diesbezüglichen Landschaftspflegeplans war eine flächenmäßige Vergrößerung um das 1,1428 ha umfassende Naturschutzgebiet „Magerwiese Fuchsgraben“ vorzunehmen, was sich in den dieser Verordnung angefügten Anlagen (z.B. Übersichtslageplan der Anlage 1 oder neuer Teilplan 2/19) widerspiegelt. Bedingt durch die Zusammenführung der Europaschutzgebiets- und Landschaftspflegeplanverordnungen war es für die Anlagen 2/1 bis 2/19 zudem

erforderlich, jene planlichen Darstellungen zu verwenden, die auch die Lebensraumtypen zum Inhalt haben.

Des Weiteren mussten bei den Anlagen 2/1 bis 2/18 die Überschriften sowie die kleinen Blattschnittübersichtskarten angepasst werden. Im Zuge dessen wurde eine Angleichung an die aktuelle CD-Linie ebenfalls vorgenommen, um ein einheitliches Erscheinungsbild aller Karten herzustellen.

Außerdem wurden die Legenden der bisherigen Anlagen 2/1 bis 2/18 wie folgt vereinfacht: Doppelt angeführte Lebensraumtypen mit dem selben Symbol jedoch anderer Reihenfolge der Mischlebensraumtypen wurden auf einen Legendeneintrag mit einer Bezeichnung reduziert, da auch in der jeweiligen planlichen Darstellung mangels Notwendigkeit bislang nicht unterschieden wurde. Eine inhaltliche Änderung geht damit folglich nicht einher.

9 Information der Grundeigentümer und öffentliche Information

Bereits im Vorfeld der öffentlichen Bekanntmachung wurden die beiden Hälfteeigentümer der von der Erweiterung des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ sowie des diesbezüglichen Landschaftspflegeplans um das Naturschutzgebiet „Magerwiese Fuchsgraben“ berührten Grundstücke darüber, sowie über die nun zu setzenden Schritten informiert und deren Fragen beantwortet.

Im Anschluss daran erfolgte im September 2024 eine erste diesbezügliche öffentliche Information durch Anschlag an der Amtstafel der von den Änderungen naturräumlich betroffenen Marktgemeinde Oberneukirchen.

Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, bewirkt die Erweiterung des Europaschutzgebiets im Ergebnis keine Änderung bzw. zusätzliche Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeit und damit auch keine Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung für die Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten im Gebiet „Fuchsgraben“. Eine Ertragsminderung dieser Grundstücke ist dadurch ebenfalls nicht indiziert.

§ 35 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 besagt, dass im Falle der beabsichtigten Erlassung eines Landschaftspflegeplans noch vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 36 leg cit – so wie etwa auch beim Bestreben ein Gebiet zu einem Naturschutzgebiet zu erklären – Verhandlungen mit den Grundeigentümern betreffend den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen im Sinn des § 1 Abs. 7 zu führen sind. Nach der letztgenannten Bestimmung ist das Land als Träger von Privaterechten verpflichtet, die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Natur und Landschaft nach Möglichkeit zu fördern. Das Land hat dazu vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten anzustreben, um die Durchführung, Einschränkung oder Unterlassung der Bewirtschaftung und Nutzung von Grundflächen privatrechtlich abzusichern.

Diesbezüglich wird festgehalten, dass bereits eine privatrechtliche Bewirtschaftungsvereinbarung für die in Rede stehenden Naturschutzgebietsflächen besteht. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ sowie des diesbezüglichen Landschaftspflegeplans wurde eine Evaluierung angeboten.

10 Finanzielle Auswirkungen

Es ist von keinen nennenswerten Mehrkosten im Vergleich zu den bereits bestehenden Aufwänden im Zusammenhang mit der Erweiterung des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ sowie des diesbezüglichen Landschaftspflegeplans um das Naturschutzgebiet „Magerwiese Fuchsgraben“ auszugehen.

Durch diese Verordnung werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen zudem im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine (nennenswerten) finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Begutachtung Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler (Dezember 2024)

Übersichtsplan

- [Übersichtsplan - Anlage](#)

Einzelpläne samt Nennung der betroffenen Gemeinde(n)

- [Plan - Anlage 2/1](#) (Schwarzenberg, Klaffer)
- [Plan - Anlage 2/2](#) (Schwarzenberg)
- [Plan - Anlage 2/3](#) (Schwarzenberg, Klaffer)
- [Plan - Anlage 2/4](#) (Schwarzenberg, Klaffer)
- [Plan - Anlage 2/5](#) (Klaffer, Ulrichsberg)
- [Plan - Anlage 2/6](#) (Ulrichsberg, Aigen-Schlägl)
- [Plan - Anlage 2/7](#) (Schwarzenberg, Julbach, Ulrichsberg)
- [Plan - Anlage 2/8](#) (Julbach, Klaffer, Ulrichsberg)
- [Plan - Anlage 2/9](#) (Ulrichsberg, Aigen-Schlägl)
- [Plan - Anlage 2/10](#) (Ulrichsberg, Aigen-Schlägl)
- [Plan - Anlage 2/11](#) (Julbach, Peilstein)
- [Plan - Anlage 2/12](#) (Ulrichsberg, Aigen-Schlägl)
- [Plan - Anlage 2/13](#) (Aigen-Schlägl)
- [Plan - Anlage 2/14](#) (Julbach, Peilstein)
- [Plan - Anlage 2/15](#) (Aigen-Schlägl, Rohrbach-Berg, St. Oswald)
- [Plan - Anlage 2/16](#) (Peilstein, Oepping, Sarleinsbach)
- [Plan - Anlage 2/17](#) (Rohrbach-Berg, St. Oswald, Haslach)
- [Plan - Anlage 2/18](#) (Oepping, Sarleinsbach)
- [Plan - Anlage 2/19](#) (Oberneukirchen)

Quelle: [Land Oberösterreich - Begutachtungsentwürfe von Verordnungen](#)